

Übersicht:

| | |
|------|---|
| § 1 | Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes |
| § 2 | Name des Eigenbetriebs |
| § 3 | Stammkapital |
| § 4 | Betriebsleitung |
| § 5 | Vertretung des Eigenbetriebes |
| § 6 | Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung |
| § 7 | Betriebskommission |
| § 8 | Aufgaben der Betriebskommission |
| § 9 | Aufgaben des Magistrats |
| § 10 | Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung |
| § 11 | Personalangelegenheiten |
| § 12 | Kassen- und Kreditwirtschaft |
| § 13 | Wirtschaftsjahr |
| § 14 | Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht |
| § 15 | Anordnungen und Richtlinien der Verwaltung |
| § 16 | Bezug von Dienstleistungen |
| § 17 | Öffentliche Bekanntmachungen |
| § 18 | Inkrafttreten |

In diesem Dokument wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.

Stand: 18.08.15

Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am
folgende Satzung beschlossen:

~~Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit §§ 1, 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 10. Dezember 2010 folgende Neufassung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Karben vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch 5. Nachtrag zur Eigenbetriebssatzung der Stadt Karben vom 27. August 2010 beschlossen:~~

§ 1 – Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Hallenfreizeitbades, des Bauhofs und sowie des Umweltbereiches Umweltamtes, sowie die Einrichtungen der Stadt zur Energiegewinnung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz werden als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist

1. die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Betriebswasser (Wasserversorgung) im Stadtgebiet;
2. die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung;
3. der Betrieb und die Unterhaltung des Hallenfreizeitbades;
4. die Pflege und Unterhaltung der städtischen Flächen, die Straßenreinigung ~~und~~ unterhaltung, der Winterdienst, Geräte- und Lagerhaltung, Fuhrpark, ~~die Pflege und Aufforstung von stadteigenen Wäldern,~~ der Betrieb des städtischen Bauhofs sowie technische Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und Grundstücke nach Maßgabe der Aufträge der Stadt (Stadtverwaltung) und anderer Eigenbetriebe
5. Mitwirkung bei Bauleitplanung, Landschaftsplanung, Flächennutzungsplanung, Grünflächenplanung und -gestaltung, Umweltverträglichkeitsangelegenheiten, Artenschutzbelangen sowie Durchführung der Baumkontrolle, ~~die der~~ Landchaftspflege und Pflege der Naturschutzgebiete, ~~Inspektion und Pflege~~ der Gräben ~~auf Funktionstüchtigkeit sowie das Ökopunkte-Management~~ nach Maßgabe der Aufträge der Stadt (Stadtverwaltung).

~~(3) Zweck des Eigenbetriebs ist ferner der Bau und Betrieb von Anlagen zur Stromgewinnung aus Erneuerbaren Energien, um hierdurch im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Bürger der Stadt.~~

(3)(4) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde und ~~sie-ihn~~ wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb im Rahmen gesetzlicher Vorschriften geeigneter Dritter bedienen.

§ 2 – Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "**Stadtwerke Karben**".

§ 3 – Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 11.900.000,00 Euro.

Davon werden zugeordnet:

| | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | der Einrichtung Wasserversorgung | 2.150.000,00 € |
| 2. | der Einrichtung Abwasserbeseitigung | 8.400.000,00 € |
| 3. | der Einrichtung Hallenfreizeitbad | 850.000,00 € |
| 4. | der Einrichtung Umwelt und Bauhof | 500.000,00 € |
| 5. | der Einrichtung Energieversorgung | 0,00 € |

§ 4 – Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen ~~Betriebsleiter~~Betriebsleiter, die von dem Magistrat bestellt werden.

(2) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 – Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.

(2) Die Vertretung ~~des Eigenbetriebs erfolgt wird~~ durch den kaufmännischen Betriebsleiter ~~und~~ und den technischen Betriebsleiter gemeinschaftlich vorgenommen. Bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung eines Betriebsleiters erfolgt die Vertretung allein durch den anderen Betriebsleiter.

(3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein; ~~im~~ im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats ~~handschriftlich~~-un-

terzeichnet ~~und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen~~ sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.

(4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.

(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht gegeben.

(6) Die ~~Betriebsleitung unterzeichnet~~ Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen „Stadtwerke Karben“ ~~ohne Zusatz~~. Die von der Betriebsleitung ermächtigten Betriebsangehörigen unterzeichnen „im Auftrag“.

(7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebs gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekannt gemachten ~~Betriebsleiter~~ Vertreter.

§ 6 – Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, ~~der Erfolgsübersicht und~~ des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichtserstattung. Der Betriebsleitung obliegt auch der Erlass von Gebühren- und Beitragsbescheiden, der Erlass von Verfügungen zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach der städtischen Wasserversorgungssatzung und der städtischen Entwässerungssatzung einschließlich der Verfügungen zur Durchsetzung der ordnungsgemäßen Planung, Herstellung, Unterhaltung sowie des ordnungsgemäßen Betriebs von Grundstücksentwässerungsanlagen zur Sicherstellung des Anschluss- und Benutzungszwangs. Die Betriebsleitung entscheidet zudem über Widersprüche gegen Bescheide und Verfügungen i.S. des Satzes 3. Sie Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. ~~Sie hat den Magistrat und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.~~ Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7 – Betriebskommission

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. Fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind und die gleiche Anzahl von Stellvertreter/innen, die im Benennungsverfahren von diesen im Einzelfall bestimmt werden.
2. Kraft ihres Amtes
 - a) Der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats.
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, darunter das/der für das Finanzwesen zuständige Stadtrat Magistratsmitglied sowie das für den Eigenbetrieb zuständige Magistratsmitglied (Fachdezernent) und die gleiche Anzahl von gesetzlich möglichen Stellvertretern/innen, die im Benennungsverfahren von diesen im Einzelfall bestimmt werden.

Bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister an ihre/seiner Stelle das für das Finanzwesen der Stadt zuständige Mitglied des Magistrats zu ihrer/seiner Vertretung, so entsendet der Magistrat ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

Ist der Bürgermeister zugleich für die Finanzen der Stadt zuständiger Fachdezernent, so entsendet der Magistrat auch in diesem Fall ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs und die gleiche Anzahl von Stellvertretern/innen, die auf dessen Vorschlag für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

(2) Der Betriebskommission gehören weiter zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen und die gleiche Anzahl von Stellvertreter/innen an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

~~(3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter/in.~~

(3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Vertreter. Für den Fall der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

~~(4) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.~~

§ 8 – Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.

(2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert ~~0,1 v.H.~~ 0,2 v.H. des Stammkapitals gemäß § 3 der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt. Bei Geschäften, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes in Notsituationen dienen, wird der in Satz 1 genannte Wert auf ~~0,5 v.H.~~ 1,0 v.H. erhöht. Geschäfte, die die Anschaffung von Verbrauchsmitteln, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, betreffen, bedürfen nicht der Genehmigung;
4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 Eig-BGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall € ~~15.000,00~~ mind. 10.000,00 beträgt aber € 200.000,00 nicht übersteigt;
5. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen im Rahmen des Wirtschaftsplans.
6. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
7. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten, ~~und~~ leitenden Angestellten und der Betriebsleitung;
8. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
9. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
10. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
11. Stundung von Forderungen über € 2.000,00 bis zu € 10.000,00, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über € 1.500,00 bis € 5.000,00, jeweils im Einzelfall;
12. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gemäß § 6 HGIG.

(4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung bzw. im Eig-BGes festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.

(5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann,

die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem/der Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9 – Aufgaben des Magistrats

(1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadt im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

(2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.

(3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10 – Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 121 Abs. 8 und 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. **W**wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes, insbesondere zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10 % vom Hundert des Ansatzes überschreiten, mindestens aber mehr als 50.000,00 Euro betragen;
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall € 15.000,00 übersteigt;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
14. Stundung von Forderungen über € 10.000,00, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über € 5.000,00 jeweils im Einzelfall. Diese Aufgabe wird dem Haupt- und

Finanzausschuss analog zu den „Richtlinien für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Karben“ in der jeweils geltenden Fassung übertragen;

~~15. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen. Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen übertragen. Die Bindung des Haupt- und Finanzausschusses an die Festsetzungen des Wirtschaftsplans bleibt unberührt.~~

(3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11 – Personalangelegenheiten

~~(1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.~~

~~(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.~~

(1) Die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Betriebsleitung, etwaiger sonstiger leitender Beschäftigten (Personen mit Überwachungs- und Anordnungsrecht) sowie der Beamtinnen/Beamten obliegt nach Anhörung der Betriebskommission dem Magistrat.

(2) Die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung aller sonstigen Beschäftigten des Eigenbetriebes obliegt der Betriebsleitung. Die Betriebskommission ist hierüber in geeigneter Form zu informieren.

(3) Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder das von ihm/ihr bestimmte Magistratsmitglied.

§ 12 – Kassen- und Kreditwirtschaft

~~Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die abweichend von § 117 Satz 2 HGO bei dem Eigenbetrieb geführt wird. Der Eigenbetrieb hat hierfür einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.~~

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden über eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes bzw. § 117 HGO geführt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden, soweit in den Vorschriften der §§ 31, 32 GemKVO oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 – Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 13 a – Wirtschaftsplan/Finanzplanung

~~(1) Für den Eigenbetrieb wird vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan erstellt. Dieser Plan besteht aus~~

- ~~1. dem Erfolgsplan,~~
- ~~2. dem Vermögensplan,~~
- ~~3. der Stellenübersicht.~~

~~(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist parallel zum zeitlichen Ablauf der Aufstellung des städtischen Haushalts von der Betriebsleitung auf der Basis der Vorgaben des städtischen Haushalts zu erstellen. Hierzu hat der Eigenbetrieb die kurz- und langfristigen finanziellen Konsequenzen für den städtischen Haushalt zusammenzustellen und der Betriebskommission und der Stadtverordnetenversammlung als Basis für die Haushaltsberatungen zur Verfügung zu stellen.~~

~~(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:~~

- ~~1. das Jahresergebnis des Eigenbetriebs sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigen könnte oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder~~
- ~~2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden oder~~
- ~~3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder~~
- ~~4. eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.~~

~~(4) Der Eigenbetrieb hat außerdem den fünfjährigen Finanzplan aufzustellen. Dieser besteht aus:~~

- ~~1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, sowie~~
- ~~2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt auswirken.~~

~~Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beizufügen.~~

§ 13 b – Wirtschaftsgrundsätze

~~(1) Der Eigenbetrieb hat die besonderen Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes zur Erhaltung seines Vermögens und seiner ständigen Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des § 11 EigBGes zu beachten.~~

~~(3) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Darüber hinaus erstellt der Eigenbetrieb Kostenrechnungen.~~

§ 14 – Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht unter Beachtung der §§ 22 ff. EigBGes innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 – Anordnungen und Richtlinien der Verwaltung

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb soweit nichts Abweichendes in der Betriebssatzung bestimmt ist und soweit nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes entgegenstehen.

§ 16 – Bezug von Dienstleistungen –

Werden vom Eigenbetrieb Dienstleistungen benötigt, die von städtischen Organisationseinheiten bezogen werden können, so besteht die Verpflichtung, diese Leistungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit dort zu beziehen.

§ 17 – Öffentliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Bestimmungen, die für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Karben nach der Hauptsatzung gelten.

§-15§ 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Eigenbetriebssatzung der Stadt Karben vom ~~12. November 1999~~10. Dezember 2010, geändert durch ~~1. Nachtrag vom 12. Dezember 2000 und 2. Nachtrag vom 12. Dezember 2003 und 3. Nachtrag vom 16. März 2007, dem 4. Nachtrag vom 31. März 2008 sowie dem 5. Nachtrag zur Eigenbetriebssatzung der Stadt Karben vom 27. August 2010~~ außer Kraft.

Karben, den ~~10.12.2010~~ [Datum]

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister